



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. April 2026
(OR. en)

11787/2/24
REV 2 COR 1 (de)

Interinstitutionelle Dossiers:
2024/0101 (NLE)
2024/0102 (NLE)

**AELE 72
AND 13
SM 13
MI 659**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits

Die Seite EU/AD/SM/de 98 wird durch folgende Seite ersetzt:

ARTIKEL 112

Inkrafttreten, vorläufige Anwendung und Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien ratifizieren, schließen oder genehmigen dieses Abkommen gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen oder institutionellen Anforderungen. Dieses Abkommen tritt zwischen den Vertragsparteien am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in Kraft, der als Verwahrer dieses Abkommens fungiert.

- (2) Bis zum Abschluss der in Absatz 1 genannten Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsverfahren wenden die Vertragsparteien dieses Abkommen ganz oder teilweise ab dem ersten Tag des Monats vorläufig an, der auf den Monat folgt, in dem eine Vertragspartei ihre Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt hat, es sei denn, eine andere Vertragspartei notifiziert, dass eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist.

- (3) Sind die Voraussetzungen für die vorläufige Anwendung zwischen den Vertragsparteien nach Absatz 2 nicht erfüllt, so kann dieses Abkommen zwischen der EU-Vertragspartei und einem der assoziierten Staaten ganz oder teilweise ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem entweder die EU-Vertragspartei oder der betreffende assoziierte Staat ihre beziehungsweise seine Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt hat, angewendet werden, es sei denn, die EU-Vertragspartei oder der betreffende assoziierte Staat notifiziert, dass eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist. Während der Anwendungsdauer dieses Abkommens nach dem vorliegenden Absatz gelten die Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss in den Artikeln 75, 105, 106 und 107 des Rahmenabkommens als Bezugnahmen auf den Gemeinsamen Ausschuss. In diesem Zeitraum beschließt der Gemeinsame Ausschuss über die technischen Anpassungen dieses Abkommens, die für dessen ordnungsgemäßes Funktionieren erforderlich sind.